

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0240/19</b> öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	
	Amtsleiter/in	Einödshofer, Christine
	Telefon	3 05-16 20
	Telefax	3 05-16 29
E-Mail	sozialamt@ingolstadt.de	
Datum	14.03.2019	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Migrationsrat	27.03.2019	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	28.03.2019	Kenntnisnahme	
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	02.04.2019	Kenntnisnahme	
Kultur- und Schulausschuss	03.04.2019	Kenntnisnahme	

### **Beratungsgegenstand**

Situation in der ANKERinrichtung Manching/ Ingolstadt – Gemeinschaftsantrag der SPD, DIE GRÜNEN-, BGI-, ÖDP- und UDI-Stadtratsfraktionen vom 14.02.2019 (V0162/19), sowie Anträge der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN zur Kinderbetreuung in den Ankerzentren (V0163/19) und zur Einrichtung eines Ombudsteams (V0165/19) vom 15.02.2019  
(Referenten: Herr Scheuer und Herr Engert)

### **Antrag:**

Der Ausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Situation in der ANKER-Einrichtung Manching / Ingolstadt zur Kenntnis.  
Damit sind die genannten Anträge erledigt.

gez.

Wolfgang Scheuer  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Gabriel Engert  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                    Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                    Euro müssen zum Haushalt 20                    wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**     ja                     nein

**Kurzvortrag:**

Zum 01.08.2018 wurde aus dem Bayerischen Transitzentrum Manching / Ingolstadt die AnKER-Einrichtung Oberbayern. Mit Gemeinschaftsantrag vom 14.02.2019 (V01625/19) haben die Stadtratsfraktionen der SPD, DIE GRÜNEN, BGI, ÖDP und UDI die Stadt Ingolstadt beauftragt, sich wegen verschiedener, die ANKER-Einrichtung Manching / Ingolstadt betreffender Themen, an die Regierung von Oberbayern zu wenden.

Von der Regierung von Oberbayern erhielten wir folgende Antworten:

**1. Reduzierung der Zahl der Bewohner um mindestens die Hälfte**

Nach den aktuellen baulichen und betrieblichen Gegebenheiten steht in der MIK eine Belegkapazität von 680 Plätzen zur Verfügung. Die aktuelle Belegung mit 598 Bewohnerinnen und Bewohnern schöpft die theoretisch denkbare Belegung nicht aus. Eine Reduzierung der Bewohneranzahl in der ANKER-Einrichtung ist angesichts der bereits jetzt sehr maßvollen Belegung auf dem weitläufigen Gelände mit freistehenden Wohneinheiten und ausgedehnten

Grünflächen nicht angezeigt und wegen der benötigten Belegungskapazitäten auch nicht möglich. Die zum ANKER Oberbayern gehörenden Unterkünfte weisen aktuell eine Gesamtbelegung von 82 % (Stand 21. 02. 2019) auf. Dies entspricht nahezu einer Vollauslastung, die bei einer Belegung von 85 % anzunehmen ist.

## **2. Möglichkeiten zur Schaffung von Intimsphäre durch abschließbare Zimmer**

Dass die Zimmer nicht abgesperrt werden können, trifft zu. Dies dient der Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner. Zum einen muss Sicherheitskräften in Notfällen oder bei Konflikten der Zugang zu den Zimmern möglich sein. Zum anderen muss die Beachtung der Hausordnung insbesondere zur Verhütung von Bränden und somit zum Schutz von Leib und Leben der untergebrachten Personen ggfs. konsequent durchgesetzt werden.

## **3. Ehrenamtlichen Helfern muss der Zugang ermöglicht bzw. erleichtert werden**

Der Regierung von Oberbayern sind keine Probleme hinsichtlich des Zugangs von Ehrenamtlichen in die Einrichtung bekannt.

In der ANKER-Einrichtung und in den zum ANKER Oberbayern gehörenden Unterkünften werden die ehrenamtlichen Aktivitäten in positiver und enger Abstimmung über die jeweiligen Sozialverbände der Asylsozialberatung oder die eingesetzten Ehrenamtskoordinatoren des örtlich zuständigen Trägers koordiniert. Von diesen Stellen zugelassene Ehrenamtliche erhalten einen sogenannten Ehrenamtsausweis und somit ein dauerhaftes Zutrittsrecht zur jeweiligen Einrichtung.

## **4. Den Bewohnern wird die Möglichkeit eingeräumt, selber zu kochen**

Der Bedarf an Ernährung wird in der ANKER-Einrichtung durch Sachleistungen gedeckt. Dies ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz. Die Bewohner in der ANKER Einrichtung erhalten eine ausgewogene, abwechslungsreiche und gesunde Verpflegung, die den Vorgaben der deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) entspricht. Auf Alter, Gesundheit, kulturelle sowie religiöse Besonderheiten und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise vegetarische Ernährung, Diätkost auf Grund ärztlicher Anordnung, keine Verwendung von Schweinefleisch) wird Rücksicht genommen. Darüberhinausgehende Vorlieben der Asylsuchenden werden berücksichtigt, soweit dies möglich ist. Der Wunsch der Bewohner, ihr Essen selbst auf den Zimmern zuzubereiten ist zwar nachvollziehbar.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben zum Sachleistungsprinzip sowie Aspekte des Brandschutzes kann die Regierung von Oberbayern eigenständiges Kochen auf den Zimmern nicht gestatten.

## **5. Für Kinder wird eine Betreuung in Kitas geschaffen bzw. der Besuch von Regelschulen ermöglicht**

Eine angemessene Betreuung von Kindern in der Einrichtung ist der Regierung von Oberbayern ein wichtiges Anliegen. Die Kinderspielzimmer sind Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 12 Uhr geöffnet, die Fernseh-, Bastel- und Kreativzimmer zusätzlich Montag bis Sonntagnachmittag von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr. Spiele-, Filmeabend, etc. kommen hinzu.

Soweit in der ANKER-Einrichtung lebende Kinder einen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten haben, können sie diese selbstverständlich besuchen.

Die Schulpflicht beginnt bei Kindern im schulpflichtigen Alter, die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in seinem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetz besitzen, drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland ein. Die Beschulung findet grundsätzlich in der jeweiligen ANKER-Einrichtung statt.

Die Schulpflicht in Bayern dauert grundsätzlich 12 Jahre und unterteilt sich in Vollzeit- und Berufsschulpflicht.

Die Vollzeitschulpflicht beginnt mit dem Beginn des Schuljahres, in dem ein Kind bis zum 30. September sechs Jahre alt wird und endet nach neun Schuljahren. Die Berufsschulpflicht endet in dem Jahr, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird. Diese Regelungen finden auch für Personen ihre Anwendung, die in ANKER-Einrichtungen untergebracht sind. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden in der ANKER-Einrichtung bzw. den Unterkunftsdependancen in Ingolstadt beschult.

## **6. Der Zugang zu Sprachkursen wird erleichtert**

Seit dem 1. August 2018 ist der Zugang zu den Erstorientierungskursen in deutscher Sprache allen Asylsuchenden möglich. Eine Ausnahme bilden Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern.

## **7. Es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Verweildauer (bis zu drei Jahre) zu reduzieren**

Grundsätzlich lassen sich drei Fallgruppen bei längerer Verweildauer unterscheiden: Anerkannte Asylbewerber, Menschen mit Behinderungen, für die derzeit keine adäquate Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht und Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. In der Unterkunft gibt es Personen, deren Verfahren bereits positiv verbeschieden ist und die somit berechtigt und sogar verpflichtet wären, sich auf dem freien Wohnungsmarkt einen geeigneten Wohnraum zu suchen. Aufgrund der angespannten Wohnraumsituation in Oberbayern gelingt es allerdings den meisten Bewohnern nicht, eine Wohnung auf dem freien Markt zu finden. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit gestatten wir diesem Personenkreis bis zu einer erfolgreichen Wohnungssuche weiterhin in der Unterkunft zu verbleiben. Bevorzugt ermöglicht die Regierung von Oberbayern aber in diesen Fällen eine Umverteilung in Unterkünfte der sog. Anschlussunterbringung (dezentrale Unterkünfte oder Gemeinschaftsunterkünfte).

Die zweite Fallgruppe betrifft Menschen mit Behinderungen, die über eine Anerkennung verfügen, für die aber die Aufnahme in einer Betreuungseinrichtung erforderlich ist. Trotz intensiver Bemühungen gelingt es in solchen Fällen kaum eine geeignete Einrichtung zu finden. Der dritte Grund für eine längere Verweildauer von mehr als zwei Jahren betrifft Personen aus sicheren Herkunftsstaaten.

Nach § 47 AsylG besteht für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten eine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung solange, bis über den Asylantrag rechtskräftig entschieden ist. Beispielsweise sind Personen, deren Asylgesuch nach § 29a AsylG als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, verpflichtet, bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebung einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

## **8. Den Bewohnern wird mehr Zeit für eine bessere Vorbereitung auf die Interviews im Rahmen des Asylverfahrens eingeräumt.**

Die Regierung von Oberbayern hat keinen Einfluss auf die Terminierung der Interviews, da für Fragen des Asylverfahrens ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig ist.

## **9. Die Stadt bietet der Regierung zusätzliche dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten an**

Für die Abverlegung von Personen, die die Höchstverweildauer erreichen, werden fortlaufend Freiplätze in dezentralen Unterkünften benötigt. Auf entsprechende Angebote greift die Regierung von Oberbayern gerne zurück.

## **10. Der „Runde Tisch Asyl“ wird wiederbelebt und tagt in regelmäßigen Abständen**

Die Regierung von Oberbayern beteiligt sich im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten an Arbeitskreisen oder „runden Tischen“.

Die Verwaltung bereitet daher für Anfang Mai den nächsten Runden Tisch vor.

Mit Datum vom 15.02.219 stellte die Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN zwei weitere Anträge, zu denen die Regierung von Oberbayern ebenfalls wie folgt Stellung genommen hat:

### **1. Einrichtung einer qualifizierten Kinderbetreuung sowie fester Unterrichtszeiten für Schulkinder (V0163/19)**

Die Beschulung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist eindeutig gesetzlich geregelt. Gemäß Art. 35 und 36 BayEuG gilt für die in der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt und für die in den Unterkunfts-Dependancen in Ingolstadt untergebrachten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die allgemeine Schulpflicht. Die Schulpflicht entsteht bei Personen, die eine

Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz oder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetz besitzen, drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Diese Regelung ist auch im Anker verbindlich umzusetzen. Eine sofortige Beschulung nach dem Zuzug aus dem Ausland ist dagegen rechtlich nicht vorgesehen und auch nicht möglich.

In der Praxis stellt sich diese Frist aus organisatorischer und pädagogischer Sicht als angemessen dar, weil in der Aufnahmesituation zunächst ausländerrechtliche Fragen und Unterbringungsfragen zu klären sind und außerdem sichergestellt werden soll, dass sich die Personen in ihrer neuen Situation orientieren und zurechtfinden.

Konkret werden o. g. Maßgaben in der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt und Unterkunft-DP in Ingolstadt wie folgt umgesetzt:

In enger Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern - Bereich 4 Schule und dem Staatlichen Schulamt in der Stadt Ingolstadt ist unter Berücksichtigung der oben ausgeführten gesetzlichen Bestimmungen für alle vollzeitschulpflichtigen Grund- und Mittelschüler/innen, die in der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt und Unterkunft-DP in Ingolstadt untergebracht sind, die Beschulung in sogenannten Deutschklassen eingerichtet. Die Deutschklassen sind Klassen staatlicher Grund- und Mittelschulen jeweils mit Standort in einer der Einrichtungen.

Grundlage für die Deutschklassen der Grund- und Mittelschulen sind die Stundentafeln für die Deutschklassen gemäß Schulordnungen für die Grund- bzw. Mittelschulen sowie der Lehrplan Deutsch als Zweitsprache bzw. der LehrplanPLUS. Die weiteren Inhalte orientieren sich am Lehrplan der jeweiligen Jahrgangs- bzw. Altersstufen.

In Deutschklassen kommen staatliche Lehrkräfte der jeweiligen Schulen sowie weiteres externes Personal - im Rahmen der Sprach- und Lernpraxis bei den Deutschklassen an Grund- und Mittelschulen - zum Einsatz. Die Lehrkräfte erfüllen die allgemein geltenden Voraussetzungen für den Einsatz an staatlichen Grund- und Mittelschulen. Differenzieren und die Arbeit in heterogenen Klassen sind grundsätzlich Teil der Lehrerbildung und Kerngeschäft bei der täglichen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern. Nach Möglichkeit werden in den ANKER-Einrichtungen zudem Lehrkräfte mit Deutsch als Zweitsprache im Fächerkanon eingesetzt.

Im Fall von Schülerinnen und Schülern mit hohem sonderpädagogischem Förderbedarf werden auch der MSD (Mobiler Sonderpädagogischer Dienst) und das jeweils zuständige (Sonderpädagogische) Förderzentrum einbezogen.

Darüber hinaus wird aufgrund der besonderen Anforderungen in den Deutschklassen allgemein für die eingesetzten Lehrkräfte sowie die zuständigen Schulleiter eine engmaschige Unterstützung in Form von spezifischen Fortbildungsangeboten und regelmäßigen Dienstbesprechungen auf Schulamts- und Regierungsebene organisiert. Hierbei werden die Beraterinnen und Berater Migration als Fortbildner intensiv eingebunden. Auch für den konkreten Unterricht stehen die Beraterinnen und Berater Migration bei Bedarf unmittelbar unterstützend zur Verfügung. Außerdem besteht für die Lehrkräfte unter Einbindung der Schulpsychologen ein Supervisionsangebot.

Zur Kinderbetreuung in der Einrichtung s. Ausführungen zu Ziffer 5.

### **Das Referat für Kultur und Bildung der Stadt Ingolstadt teilt dazu mit:**

Eine Anmeldung über den Kinder-Finder ist ganzjährig möglich. Voraussetzung für einen Betreuungsvertrag ist jedoch der Rechtsanspruch in Bezug auf den gewöhnlichen Aufenthaltsort des jeweiligen Kindes. Nach der gängigen Rechtsprechung ist *der Aufenthalt eines Minderjährigen, wenn er nicht von Anfang an auf Dauer angelegt ist, jedenfalls nach sechs Monaten regelmäßig zum gewöhnlichen Aufenthalt erstarkt*. Diese rechtliche Prüfung muss auch in Hinblick auf die begrenzte Platzsituation korrekt erfolgen.

Einige Eltern der Ankerzentren wünschen sich eine Betreuung ab 11.00 Uhr oder am Nachmittag, jedoch können diese Anmeldungen aufgrund der Kernzeitenregelung nicht berücksichtigt werden. In Verbindung mit dem Art. 21 (Absatz 4 Satz 5) können Träger Mindestbuchungszeiten in den

Kitas festlegen und deren zeitliche Lage vorgeben (Kernzeitenregelung). Für gewöhnlich findet die Kernzeit in den Kindertageseinrichtungen am Vormittag statt. Voraussetzung für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Kindertageseinrichtung ist u.a. eine ungestörte Betreuungszeit (frei von Bring- und Holzeit).

Die Flüchtlings- und Integrationsberatungen wurden vom AfK ausführlich über die rechtliche Situation informiert und darauf hingewiesen, dass nach der Klärung des Rechtsanspruchs eine Anmeldung im Kita-Finder auch ganzjährig möglich ist.

Derzeit werden für mindestens 24 Kinder aus den Zentren die Gebühren von der Stadt Ingolstadt übernommen. Die Gesamtzahl der betreuten Kinder in den Kindertageseinrichtungen, die in den Anker-Zentren wohnhaft sind, können wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht eruieren.

Leider haben wir aber auch mit einer Betreuung vor Ort bisher keine guten Erfahrungen gemacht. Analog zum jetzigen Antrag der „Grünen/Bündnis 90“, hat die Stadt Ingolstadt aus ähnlichen Überlegungen heraus bereits ab Februar 2015 eine Kinderbetreuung im „P3“ begonnen. Unter Leitung einer Erzieherin und mit Unterstützung von Ehrenamtlichen wurden 20 Wochenstunden Betreuungen für Kinder zwischen zwei und 14 Jahren angeboten. Da die Kinder von den Eltern nur selten und/oder sehr unregelmäßig gebracht wurden, wurde das Angebot nach sechs Monaten mangels regelmäßiger Nachfrage wieder eingestellt.

Eine angemessene Lösung zu finden, stellt sich sowohl durch das Verhalten der Eltern als auch durch den spürbaren Fachkräftemangel in diesem Bereich leider als zunehmend schwierig dar.

Selbstverständlich ist die Verwaltung weiterhin bemüht, allen Kindern, die einen Rechtsanspruch haben, einen Kita-Platz zur Verfügung zu stellen. Die Voraussetzungen hierfür haben sich jedoch, für uns durch zunehmend spürbareren Fachkräftemangel, die Einführung des Familiengeldes und eines Beitragszuschusses, sowie durch den neuen Einschulungskorridor, erheblich erschwert. Im Moment kann noch nicht abgeschätzt werden, wie die Versorgung mit Kita-Plätzen nun tatsächlich gelingt; sollten die geschilderten Erschwernisse aber tatsächlich zu den Auswirkungen führen, dass nun zu wenige Kita-Plätze angeboten werden können, ist eine Priorisierung bei den Platzvergaben nicht zu vermeiden.

Eine Beschulung der Kinder aus den Ankerzentren ist in Regelschulen nicht vorgesehen. Derzeit (KW 9) werden die insgesamt 97 schulpflichtigen Kinder in vier Klassen (nach drei Monaten, sobald die offizielle Schulpflicht beginnt – diese ist zwingend vorgeschrieben) beschult. Die Zahl der tatsächlich anwesenden Schüler liegt in allen Klassen bei ca. 50%.

Die rd. 30 schulpflichtigen Kinder aus den Gemeinschaftsunterkünften werden in Friedrichshofen und in Oberhaunstadt in den Klassen der jeweiligen Jahrgangsstufe beschult und erhalten Sprachfördermaßnahmen (Deutsch+-Stunden).

## **2. Einrichtung eines Ombudsteams (V0165/19)**

Die Regierung von Oberbayern hat ein Beschwerdemanagement eingerichtet. Alle Bewohnerinnen und Bewohner können ihre Beschwerden entweder gegenüber dem Personal der Regierung persönlich oder schriftlich vortragen. Alle Beschwerden - auch anonyme - werden geprüft und soweit die Berechtigung der Beschwerde anerkannt wird, unverzüglich für Abhilfe gesorgt. Vor diesem Hintergrund sieht die Regierung keine Notwendigkeit für ein Ombudsverfahren.

Ergänzend dazu die Zusammenfassung der Berichte der bisherigen Ombudsfrau zur Kenntnis.